Fremdenblatt
15./III. 1919
66

Die finanzpolitischen Anschauungen Dr. Schumpeters.

Der neue Staatssekretär für Finanzen.

Gestern wurde gemeldet, daß der Grazer Universitätsprofessor Dr. Schumpeter als Nachfolger Dr. Steinwenders zum Staatssekretär für Finanzen ernannt werden soll. Professor Dr. Schumpeter hat seine Anschauungen über alle großen staatsfinanziellen Probleme, die jetzt die Oeffentlichkeit in Deutschösterreich bewegen, in einem Vortrage „Die Krise des Steuerstaates" niedergelegt, den er während des Krieges, und zwar zu einer Zeit gehalten hat, da man an den Zusammenbruch der österreichisch-ungarischen Monarchie noch nicht gedacht hat. Die Ausführungen beziehen sich auf den früheren größeren Staat und erfahren dadurch naturgemäß jetzt vielfach eine Korrektur. Das finanzpolitische Glaubensbekenntnis Dr. Schumpeters bleibt aber in seinen Grundzügen davon unberührt. Man wird diese Darlegungen jedenfalls mit dem größten Interesse lesen. Professor Josef Alois Schumpeter, ein Schüler Wiesers und Böhm-Bawerks, gehört zu den führenden Persönlichkeiten der Wiener Schule der Nationalökonomie. Unter seinen Schriften sind zu erwähnen: Wesen und Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie 1908. Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung 1912. Wie studiert man Sozialwissenschaft? 2. Aufl. 1913. Vergangenheit und Zukunft der Sozialwissenschaften 1914. Das wissenschaftliche Lebenswerk Eugen v. Böhm-Bawerks 1914. Wirtschaft und Wissenschaft (erste Abteilung des Grundrisses der Sozialökonomie). Eine „dynamische" Theorie des Kapitalzinses 1913. In dieser letztgenannten Arbeit hat er versucht, ein einheitliches Gedankenbild des Gesamtprozesses der Sozialwissenschaft im Allgemeinen und der kapitalistischen Wirtschaft im Besonderen zu entwerfen. Ein gedankliches Bild der Wirklichkeit, das in seinen Grundlagen im Rahmen der Grenznutzentheorie gehalten war, sich aber sonst in wesentlichen Einzelheiten von der herrschenden Auffassung entfernte. Ein Element dieses Bildes ist auch eine darin enthaltene neue Mehrwerttheorie, ein Element für eine neue Theorie des Kapitalzinses.

Nachstehend die wichtigsten Stellen aus dem Vortrage „Die Krise des Steuerstaates":

Direkte und indirekte Steuern.

Der Steuerstaat darf den Leuten nicht soviel abfordern, daß sie das finanzielle Interesse an der Produktion verlieren oder doch aufhören, ihre beste Energie daran zu setzen.

Betrachten wir zunächst die Tragfähigkeit der indirekten Steuern. Für den Ertrag indirekter Besteuerung im ganzen genommen gibt jeweilig eine Höhe, über die hinaus eine weitere Steuererhöhung keinen Zuwachs, sondern eine Minderung des Ergebnisses bringt. Bis in unsere Tage haben fast alle Staaten in dem einen oder anderen Fall indirekter Besteuerung weit über das Ziel hinausgeschossen und eine Höhe der Belastung mancher Artikel eingeführt, die das finanzielle Interesse des Staates selbst schädigt, so daß eine Steuerherabsetzung einen Zuwachs an Einnahme bewirken würde. Die glänzendsten Beispiele für eine solche Politik der Einnahmesteigerung durch Steuerherabsetzung haben der jüngere Pitt und Gladstone geliefert. Allein immer gibt es einen Punkt des Maximalertrages jeder indirekten Steuer, über den hinaus der Ertrag wieder sinkt, und immer wäre es bei ausreichender Sachkunde möglich, ihn festzustellen. Mehr als diesen — also unabhängig vom Willen des Staates gegebenen — Maximalertrag kann kein Fiskalismus aus den indirekten Steuern herausholen. Ist er erreicht, so ist auch die Grenze der Leistungsfähigkeit dieser Besteuerungsmethode erreicht. Kein Bedürfnis nach mehr kann sie weiter hinausschieben.

Bei den direkten Steuern liegt die Sache praktisch weniger klar, aber nur scheinbar anders. Die Unternehmergewinn im eigentlichen Sinne des Wortes ist die Prämie, die der Kapitalismus an die Durchsetzung des Neuen knüpft. Würde dieser Gewinn wegbesteuert, so würde jenes Element im Wirtschaftsprozeß fehlen, daß das gegenwärtig weitaus wichtigste individuelle Motiv für die Arbeit am industriellen Fortschritt ist. Würde er auch nur durch Besteuerung erheblich reduziert, so würde die industrielle Entwicklung — und das zeigt das Schicksal Oesterreichs zur Genüge — wesentlich langsamer vor sich gehen. Die auf der Hand liegenden Folgen für die Volkswirtschaft — und dadurch auch schließlich für die Staatsfinanzen — interessieren uns hier nicht. Für uns ist nur eines wichtig: Daß es für die Besteuerung des Unternehmergewinnes eine Grenze gibt, über die hinaus der Steuerdruck nicht gehen kann, ohne das Steuerobjekt erst zu schädigen und dann zu vernichten. Nicht das Gleiche gilt von Monopolgewinnen und Grundrenten. Den Monopolgewinn z. B. eines Kartells, also die Differenz zwischen dem Reinertrag und der Summe, die zur Bezahlung der verwendeten Produktionsmittel nötig ist — Kapitalzins eingeschlossen — kann man nahezu ganz wegbesteuern, ohne daß ungünstige Rückwirkungen eintreten. Ebenso steht es bei Zufallsgewinnen, die nicht Resultat besonderer wirtschaftlicher Tätigkeit sind. Dazu gehören freilich Erbschaften nur in den allerseltensten Fällen, wohl aber oft die verschiedenen Formen „unverdienten Wertzuwachses", nur daß es meist sehr schwer ist, aus der Fülle alles dessen, was der Laie als unverdienten Wertzuwachs bezeichnet, dasjenige herauszuheben, auf das diese Charakteristik wirklich zutrifft, und wo namentlich dem Wertzuwachs nicht die Funktion einer Risikoprämie oder eines Zinselements zukommt.

Bei Kapitalzins und Arbeitslohn kann die Steuer nicht allzutief in das Steuerobjekt eindringen. .... Zahl, wie Höhe, wie Tragfähigkeit der großen Einkommen ist nicht so gewaltig, übrigens kaum irgendwo geringer wie bei uns. Der Fall des kinderlosen und von ererbten Renten lebenden Millionärs, dessen Erbe seines Vorgängers, sondern er kann sich auch eine Sphäre eigener Wirtschaft in der Welt des Kapitalismus schaffen und zum Unternehmer werden. Ich spreche hier nicht von „Gewinnbeteiligungen" an privaten Industrien, denn das ist ein anderes Wort für eine Steuer. Sondern nur von Unternehmungen, die er selbst betreibt. Arbeitet er vor allem in kapitalistischem Geist auf tunlichst hohen Geldertrag hin, so ist das, was er dabei gewinnen kann, durch die ökonomischen Gesetze des kapitalistischen Produktionsgewinnes umgrenzt. Und diese Grenzen sind enger, als der Laie glaubt. Da der Staat natürlich mit einem Geldkapital arbeiten muß, wie jeder andere Unternehmer, und sich dieses Kapital nur durch Leihe beschaffen kann, so wird das, was ihm bleibt — auch bei äußerster fiskalischer Ausnützung einer eventuellen Monopolstellung, und auch wenn wir ganz absehen von der tatsächlich so geringen Unternehmertüchtigkeit des Staates — sich kaum wesentlich über den Betrag stellen, den er aus derselben Industrie durch direkte und indirekte Besteuerung — die der Einkommen aus dieser Industrie eingeschlossen — herauspressen kann.

Der Staatsbankerott.

Bei Besprechung der Mittel zur Befreiung aus der schwierigen staatsfinanziellen Lage sagt Schumpeter: Als undiskutierbar weisen wir die Methode von 1811 und 1816 von uns mit umso größerer Entschiedenheit, als die Stimmen, die sie fordern, nie völlig verstummen. Mehr als schmachvoll, nämlich unsinnig, war diese Methode schon damals. Sie wäre es jetzt noch unvergleichlich mehr.

Bleiben zwei Wege: eine Erhöhung der Steuern um das Fünffache oder eine

Vermögensabgabe.

Darüber sagt Schumpeter: Der andere Weg führt nicht nur zur Ordnung in den Staatsfinanzen, sondern zugleich auch zur Ordnung in der Währung. Und er hat den weiteren Vorteil, dem Entstehen einer Klasse von Kriegsanleiherentnern zum Teil entgegenzuwirken. Das ist der Weg einer einmaligen Vermögensabgabe, die hoch genug wäre, um den Staat in den Stand zu setzen nicht nur die Bankschuld und die Kontokorrentverpflichtungen, sondern auch noch einen merklichen Teil der Kriegsanleiheschuld zu tilgen. Ich gestehe offen, daß ich einmal für diesen Modus die Situation zu retten sehr eingenommen war und ihn auch heute für den prinzipiell richtigen halte. Wenn ich inzwischen gelernt habe, an seinem Erfolg zu zweifeln, so liegt das an Bedenken, die mit dem ökonomischen Wesen der Sache nichts zu tun haben. Nur eine starke Regierung, auf breitester politischer Basis stehend, der Oeffentlichkeit imponierend durch reale Macht und persönliches Gewicht, könnte sich an die Aufgabe wagen, alle Widerstände zu besiegen, insbesondere zu verhindern, daß die Abgabe lediglich einen für den Erfolg ganz ungenügenden Bruchteil der Privatwirtschaften, diesen aber mit deklassierender Wucht erfaßt. Wirkliches politisches und finanztechnisches Können braucht der Mann, der diese Aufgabe lösen soll — und jenen Glanz des Wollens und des Wortes, dem die Völker vertrauen. Das Objekt der Steuer ist nicht das, was im Kriege gesunken ist, nämlich das sachliche Volksvermögen, sondern nur das, was im Kriege gestiegen ist und an dessen Steigen gar nichts liegt, nämlich der Geldwert des Volksvermögens. Nur dieser wird vermindert, das Realvermögen der Volkswirtschaft nicht. Speziell in Oesterreich ist das so — in höherem Maß nur in Rußland, sonst überall in viel geringerm. Das macht, daß die Frage der Vermögensabgabe in Oesterreich etwas ganz Besonderes, daß die Maßregel hier viel harmloser ist als anderswo. In anderen Ländern müßte man, wenn überhaupt, so mit viel mehr Vorbehalten für die Vermögensabgabe eintreten und jedenfalls auch mit anderen Gründen. Nicht Güter, nur Geld und Forderungen soll sie dem Staat zuführen. Und nur, damit dieses Geld und diese Forderungen vernichtet werden, nicht etwa, um Ausgaben zu ermöglichen. Wäre das nicht so — und es ist wichtig das zu betonen, um den hier vertretenen Standpunkt scharf zu unterscheiden von den Stimmen, die gerade reale Einkommensträger, Grund und Boden, Betriebe usw. dem Staat zu dauernder Bewirtschaftung zuführen wollen — so würde ich nicht nur zugeben, daß das keine Rettung, vielmehr eine teilweise Ueberwindung des Steuerstaates bedeutete, sondern auch nicht behaupten, daß das nicht reichtumzerstörend wirke. So aber wie die Vermögensabgabe hier vertreten wird, ist sie nicht nur vereinbar mit freier Wirtschaft, sondern geradezu die dem Prinzip der Wirtschaftsfreiheit angemessene, es intakt erhaltende Methode, jener gerade entgegengesetzt, die die Maßregel für eine geeignete Handhabe zu einer Verstaatlichungsaktion hält. Die bloße Möglichkeit, selbst die ganze Kriegsschuld des Staates durch die Vermögensteuer zu tilgen, ist schon durch die Ueberlegung erwiesen, daß diese Schuld zum allergrößten Teil Vermögen von Staatsbürgern ist, denen eine Steuer im vollen Betrag ihrer Forderung an den Staat denkbarer-, wenn auch natürlich praktisch unmöglicherweise aufgelegt werden kann. An der Technik brauchte — was immer tatsächlich geschehen mag — die Sache nicht zu scheitern. Wenn man sich nur darüber klar ist, daß es sich um Rettung des Staates vor Schmach und Uebel, nicht aber um populäre Schlagworte handelt — namentlich nicht um populäre Schikanen unpopulärer Kreise — und wenn man dem Zweck zuliebe auf Progression und damit den einzigen Grund für Inquisitionen verzichtet, sich vielmehr an die Objekte hält und deren Eigentümern den Abzug der Steuern vom Betrag der Forderungen ihrer Gläubiger überläßt, so wäre die Durchführung verhältnismäßig einfach — sie käme auf eine Schätzung von Verkaufswerten hinaus, bei Aktienunternehmungen gäbe es wohl auch noch ein anderes Mittel. Unter den abzugberechtigten Schuldnern wäre natürlich auch der Staat selbst. Die ungeheure Liquidität der Volkswirtschaft erleichtert die Leistung — Kriegsanleihe müßte selbstverständlich auch in Zahlung genommen werden — und nur in einer Minorität von Fällen wäre Stundung der Steuer oder Verteilung der Zahlung auf eine Reihe von Jahren sachlich gerechtfertigt (was immer auch politisch durchgesetzt werden mag). Eben diese Liquidität hilft auch über die wirtschaftlichen Bedenken hinweg. Wer Noten oder Kriegsanleihe oder ein Bankguthaben hat, mit welchem er sich Kriegsanleihe verschaffen kann, dem droht keine Gefahr, selbst dann nicht, wenn er die Abgabe aus seinem Betriebskapital entrichtet. Denn dann hat er zwar weniger Geldeinheiten, aber diese